

Aktuelle Information für Autoren

Erläuterungen für Autoren zur Hauptausschüttung 2017 und zur „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“

München, den 7. Juli 2017. Bei der diesjährigen Hauptausschüttung 2017 kommt ein besonderes Verfahren zur Anwendung, bei dem Autoren von verlegten Werken darüber entscheiden können, ob sie ihre jeweiligen Verlage durch Abgabe einer „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ an der Ausschüttung beteiligen wollen. Hierüber hat die VG WORT alle Ausschüttungsempfänger bereits in einem Begleitschreiben zur Auszahlung informiert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten sollen diese Information noch ergänzen und vertiefen.

1. Was ist der Hintergrund für das diesjährige Ausschüttungsverfahren?

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2016 haben Verlage derzeit keinen eigenen Anspruch gegenüber der VG WORT, an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (z.B. Bibliothekstantieme, Kopiergerätevergütung) beteiligt zu werden. Allerdings sieht § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) eine Beteiligung für den Fall vor, dass der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft einer Verlagsbeteiligung zustimmt. Ob Verlage Gelder von der VG WORT erhalten, hängt damit von der konkreten Entscheidung der Autoren ab, eine solche Zustimmung zu Gunsten ihrer jeweiligen Verlage zu erteilen.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben hat die Mitgliederversammlung der VG WORT für die diesjährige Hauptausschüttung 2017 am 20. Mai 2017 einen sog. „Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan“ beschlossen, der die Abgabe und die Behandlung entsprechender Zustimmungserklärungen von Autoren regelt. Eine Erläuterung des in diesem Verteilungsplan geregelten Verfahrens finden Autoren in dem an sie gerichteten Anschreiben, in den nachfolgenden Fragen und Antworten sowie in dem Merkblatt („Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“), das auf der Homepage der VG WORT unter der Rubrik „Publikationen/Dokumente“ abgerufen werden kann. Ebenfalls unter dieser Rubrik finden sich auch alle aktuellen Verteilungspläne der VG WORT.

2. Wo ist der Unterschied des Zustimmungsverfahrens zum Verfahren „Verzicht auf Rückabwicklung“, das Ende 2016/Anfang 2017 stattgefunden hat?

Das Verfahren „Verzicht auf Rückabwicklung“, bei dem Autoren bis zum 28. Februar 2017 Erklärungen zu Gunsten ihrer Verlage gegenüber der VG WORT abgeben konnten, betraf alle Ausschüttungen der VG WORT in den Jahren 2012 bis 2016. Beim jetzigen Verfahren

„Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ geht es nunmehr um die diesjährige Hauptausschüttung 2017. Aus diesem Grund müssen Autoren, die ihren Verlag an der Hauptausschüttung 2017 beteiligen wollen, erneut eine Erklärung gegenüber der VG WORT abgeben, auch wenn sie Ende 2016/Anfang 2017 bereits einen „Verzicht auf Rückabwicklung“ erklärt hatten.

Im Übrigen ist das Verfahren zur Abgabe der Erklärung „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ jedoch im Wesentlichen identisch mit demjenigen des „Verzichts auf Rückabwicklung“. Geändert wurde jedoch sowohl der Text der vom Autor abzugebenden Erklärung, als auch die Bezeichnung der Erklärung. Gründe hierfür sind einerseits das zwischenzeitliche Inkrafttreten von § 27a VGG, andererseits, dass es bei der „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ nicht mehr um eine Verrechnung mit gegenüber den Verlagen bestehenden Rückforderungsansprüchen der VG WORT geht (so beim „Verzicht auf Rückabwicklung“), sondern darum, ob Verlage positiv Ausschüttungen der VG WORT erhalten können.

3. Wie kann ich eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgeben?

Die Zustimmung zur Verlagsbeteiligung kann nur gegenüber der VG WORT (also nicht gegenüber dem Verlag) und nur in dem dafür vorgesehenen Verfahren bis zum 30. September 2017 abgegeben werden. Eine ausführliche Erläuterung hierzu findet sich im Merkblatt „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“, das auf der Homepage der VG WORT unter der Rubrik „Publikationen/Dokumente“ abgerufen werden kann.

4. Welche Autoren können die Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgeben?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Erklärung von allen Autoren abgegeben werden, die Gelder im Rahmen der diesjährigen Hauptausschüttung 2017 erhalten haben. Für die erst im September 2017 anstehenden Ausschüttungen insbesondere in den Bereichen „METIS“ und „Kabelweitersendung“ wird es noch ein gesondertes Verfahren der Zustimmung zur Verlagsbeteiligung geben, über das die VG WORT dann zusammen mit dieser Ausschüttung informieren wird.

5. Was passiert, wenn ich als Autor eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgebe?

Die VG WORT wird den Wert der Erklärung betragsmäßig dem jeweiligen Verlag gutschreiben und an den Verlag ausbezahlen bzw. mit einer etwaig noch bestehenden Verbindlichkeit des Verlages gegenüber der VG WORT (im Hinblick auf die Verpflichtung der Verlage, in den Jahren 2012 bis 2015 erhaltene Gelder aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen an die VG WORT zurückzubezahlen) verrechnen.

Für den Autor selbst bleibt es bei Abgabe einer Zustimmungserklärung hingegen grundsätzlich bei der bereits erhaltenen Auszahlung. Jedoch würde der Autor dann nochmals eine weitere Zahlung erhalten, soweit Aufteilungsquoten im neuen Verteilungsplan gegenüber dem bisherigen Verteilungsplan zu Gunsten der Urheber verändert worden sind (Dies ist der Fall bei den Ausschüttungen für wissenschaftliche Zeitschriften und

Fachzeitschriften, bei Übersetzungen von wissenschaftlichen Büchern sowie Fach- und Sachbüchern und bei Internet-Publikationen (METIS), soweit sich diese nicht hinter Bezahlschranken befinden, sondern frei im Internet verfügbar sind; bei diesen drei Ausschüttungen ist zukünftig jeweils eine Quote von 70% Urheber/ 30 % Verlag vorgesehen).

6. Was passiert, wenn ich keine Zustimmung abgebe?

In diesem Fall erhalten Sie zur diesjährigen Hauptausschüttung 2017 zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Nachzahlung auf alle Ausschüttungspositionen, die sich auf verlegte Werke und gesetzliche Vergütungsansprüche beziehen.

7. Muss ich der VG WORT mitteilen, wenn ich meinen Verlag nicht beteiligen will?

Nein. Wenn sie keine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgeben, erhalten Sie automatisch eine Nachzahlung. „Nichtzustimmungserklärungen“ sind also nicht notwendig. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass die VG WORT den Eingang solcher Erklärungen auch nicht bestätigen wird, da der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu groß wäre.

8. Wie viel würde ich als Autor zur Hauptausschüttung 2017 noch nachgezahlt bekommen, wenn ich keine Zustimmung abgebe? (Was ist meine Zustimmung wert?)

Der Verteilungsplan der VG WORT sieht bei verlegten Werken bestimmte Quoten für Urheber einerseits und für Verlage andererseits vor, die zusammen immer 100 Prozent ergeben (z.B. 50/50 bei wissenschaftlichen Büchern und Fachbüchern oder 70 % Urheber – 30 % Verlag bei nicht-wissenschaftlichen Werken) Als Autor haben sie nun mit der diesjährigen Hauptausschüttung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen zunächst nur den (bisherigen) Urheberanteil als Abschlagszahlung erhalten. Gegenstand des Zustimmungsverfahrens ist damit der hiernach noch zu 100 Prozent fehlende Teil der nun – abhängig von Ihrer Entscheidung – entweder noch an Sie als Autor ausbezahlt wird, oder aber im Falle der Zustimmung ihrem Verlag gutgeschrieben wird (vgl. vorstehend Ziffer 5. und 6.).

Weitere Informationen hierzu und Angaben zu den Aufteilungsquoten bei den verschiedenen Ausschüttungsarten entnehmen Sie bitte Ziffer III. des Merkblattes „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ (abrufbar auf der Homepage der VG WORT unter der Rubrik „Publikationen/Dokumente“).

9. Erfährt mein Verlag, wenn ich keine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgebe?

Die VG WORT wird den Verlagen im Rahmen der Erteilung von Informationen über die Ausschüttung lediglich den Gesamtbetrag für die jeweilige Sparte mitteilen, jedoch keine Angaben dazu machen, welche Autoren eine Zustimmung erklärt oder nicht erklärt haben.

10. Meine Werke sind in verschiedenen Verlagen veröffentlicht: Kann ich bei der Zustimmung differenzieren?

Ja. Die Entscheidung, ob einer Beteiligung des Verlages zugestimmt wird, kann für jeden Verlag getrennt getroffen werden, jedoch nur einheitlich für sämtliche in diesem Verlag veröffentlichten Werke. Sie können also als Autor einer Beteiligung von Verlag X zustimmen, im Hinblick auf Verlag Y jedoch keine Zustimmung erklären. Dementsprechend würden Sie für Ihre im Verlag X erschienenen Werke grundsätzlich keine weitere Vergütung mehr von der VG WORT erhalten (sondern diese würde Verlag X zugewendet), im Hinblick auf Ihre im Verlag Y erschienenen Werke würden Sie hingegen noch eine Nachzahlung erhalten.

11. Wann bekomme ich die Nachzahlung zur Hauptausschüttung 2017, wenn ich keine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgebe?

Die Verwaltung der VG WORT ist derzeit aufgrund der Rückabwicklung der Verlagsausschüttungen 2012 bis 2016 und der im Anschluss vorgesehenen Neuverteilung dieser Gelder an Autoren sowie den regulären Ausschüttungen sehr belastet und kann alle anstehenden Ausschüttungen aus verwaltungstechnischen Gründen nur nacheinander abwickeln. Daher lässt sich derzeit leider noch nicht verbindlich sagen, wann die Nachzahlungen zur Hauptausschüttung 2017 genau erfolgen werden. Im maßgeblichen Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan ist jedoch vorgesehen, dass die Nachzahlung zur Hauptausschüttung 2017 „schnellstmöglich, spätestens mit der Hauptausschüttung 2018“ erfolgen soll. Diese Regelung gilt sowohl für Zahlungen an Autoren, die keine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgeben, als auch umgekehrt für die Zahlung an die jeweiligen Verlage, falls eine solche Erklärung abgeben wird.

12. Wann erhalten Autoren die Nachzahlung für die Jahre 2012 bis 2016?

Der „Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan“ vom 20. Mai 2017 regelt schwerpunktmäßig nur die Durchführung der diesjährigen Ausschüttungen in 2017. Nachzahlungen an Autoren zu den Ausschüttungen 2012 bis 2016 sind dagegen im „Korrektur-Verteilungsplan“ vom 26. November 2016 geregelt. Dieser sieht seinerseits vor, dass die entsprechenden Nachzahlungen an Autoren – sofern sie keinen „Verzicht auf Rückabwicklung“ (vgl. Ziffer 2.) zu Gunsten ihres Verlages erklärt haben – spätestens bis zum 31. Dezember 2017 erfolgen sollen.

13. Hat eine „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ Einfluss auf meine künftigen Auszahlungen von der VG WORT?

Nein. Wenn Sie jetzt bis zum 30. September 2017 eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung erklären, betrifft dies nur die Gelder aus der diesjährigen Hauptausschüttung 2017.

14. Wie ist das Verfahren bei zukünftigen Ausschüttungen der VG WORT?

Das diesjährige Verfahren der „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ ist nur eine Übergangslösung. Es wird außer bei der Hauptausschüttung 2017 lediglich noch einmal bei den im September 2017 anstehenden Ausschüttungen insbesondere in den Bereichen „METIS“ und „Kabelweitersendung“ zur Anwendung gelangen. Für alle Ausschüttungen ab dem Jahr 2018 wird sodann der reguläre neue Verteilungsplan der VG WORT maßgeblich sein, der ebenfalls am 20. Mai 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Nach diesem Regelwerk werden Autoren dann bereits im Rahmen ihrer Meldung oder ggf. noch zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der VG WORT angeben können, ob sie im Hinblick auf ein konkretes Werk einer Beteiligung des Verlages zustimmen. In jedem Fall wird diese Erklärung jedoch bis zum 31. Januar 2018 vorliegen müssen, so dass die Hauptausschüttung 2018 dann ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden kann: Und zwar in voller Höhe (zu 100%) an den Autor, sofern keine Zustimmung abgegeben wurde, oder anteilig nach den vorgesehenen Quoten an Autor und Verlag, soweit eine Zustimmung erteilt wurde. Eine Verlagsbeteiligung ist nach dem neuen Verteilungsplan auch möglich, wenn sich Verlage von Autoren, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben, nach der Veröffentlichung eines Werkes gesetzliche Vergütungsansprüche abtreten lassen. Über Einzelheiten des neuen Verteilungsplans und das dabei zur Anwendung gelangende Verfahren wird die VG WORT demnächst noch gesondert informieren.

15. Ich werde als Autor von einem Bühnenverlag vertreten, wie ist das Verfahren dort geregelt?

Bei von Bühnenverlagen vertretenen Autoren audio- und audiovisueller Werke werden im Rahmen der diesjährigen Ausschüttungen 2017 – anders in der Vergangenheit – die Autorenanteile nicht mehr mittelbar über die Bühnenverlage ausgeschüttet, sondern – unter Berücksichtigung der im Verteilungsplan neu festgelegten Aufteilungsquoten – unmittelbar an die Autoren. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die Hauptausschüttung 2017 in den Bereichen Hörfunk und Fernsehen jeweils aus 2 verschiedenen Komponenten zusammensetzt, nämlich einerseits aus dem Recht der öffentlichen Wiedergabe („Kneipenrecht“), andererseits aus der Geräte- und Speichermedienvergütung; ersterer Teil macht 77,1% der Gesamtzahlung aus, letzterer 22,9%.

Für das Verfahren der „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ bedeutet dies nun Folgendes:

- Im Hinblick auf den Anteil der Zahlung, der auf die Geräte- und Speichermedienvergütung entfällt, erhält der Autor im Rahmen der Hauptausschüttung 2017 85% der insgesamt möglichen Vergütung als Abschlagszahlung. Die Verteilung der weiteren 15% hängt hingegen von der Entscheidung des Autors ab: Gibt er bis zum 30. September 2017 eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung in der vorgesehenen Weise ab, wird dieser Teil an den Bühnenverlag ausbezahlt. Ohne eine solche Zustimmung wird dieser Teil hingegen als weiterer Autorenanteil an den Autor nachbezahlt.
- Anders ist die Situation bei dem Anteil der Zahlung, der auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe („Kneipenrecht“) entfällt. Da es sich hierbei nicht um einen gesetzlichen Vergütungsanspruch handelt, erhalten hier (Bühnen)Verlage eine eigene Ausschüttung, ohne dass es dazu einer Zustimmung des Autors bedarf. Für

diesen Teil ist daher die jetzige Ausschüttung für den Autor abschließend, d.h. der Autor wird für diesen Teil auch keine weitere Nachzahlung erhalten.

Zu beachten ist ferner, dass vorstehende Regelungen nur für die diesjährige Ausschüttung nach dem „Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan“ gelten. Über das Ausschüttungsverfahren nach dem regulären neuen Verteilungsplan der VG WORT, der für alle Ausschüttungen ab dem Jahr 2018 Anwendung findet, wird die VG WORT demnächst noch gesondert informieren.

* * *